

Energiespar-Kreis Rhön-Grabfeld c/o Stadtwerke
Goethestr. 17/19, 97616 Bad Neustadt a. d. Saale



Das Netzwerk für Energieberatung

An die KMU des
Landkreises Rhön-Grabfeld

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Es schreibt Ihnen

Datum

Le

Hr. Leber

26.11.2013

Spitzenausgleich für produzierendes Gewerbe - wichtige Information zur Strom- bzw. Energiesteuerersparnis für KMU

Sehr geehrte Damen und Herren,

war es in der Vergangenheit vergleichsweise einfach, sich die Strom- bzw. Energiesteuer als produzierendes Gewerbe zurückerstatten zu lassen, so sind zwischenzeitlich gesetzliche Änderungen eingetreten, die hinsichtlich der Antragsfristen und Inhalte wichtige Informationen beinhalten. Wollen Sie den Anspruch auf Rückerstattung nicht verlieren, sind diese zu beachten.

Was müssen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) des produzierenden Gewerbes dieses Jahr noch tun, um für das Antragsjahr 2013 staatliche Vergünstigungen im Rahmen des Spitzenausgleichs (§55 EnStG bzw. §10 StromStG) erhalten zu können?

Beim Hauptzollamt kann mit dem Formular 1450 der Antrag auf Entlastung von der Stromsteuer und der Energiesteuer für Unternehmen jeweils in Sonderfällen beantragt werden. Die Entlastung bezieht sich auf real entnommenen Strom bzw. verwendete Energieerzeugnisse eines Kalenderjahres. Der Antrag wird rückwirkend spätestens bis zum 31.12. des Folgejahres beim Hauptzollamt beantragt. Der Spitzenausgleich für das Kalenderjahr 2013 ist also bis Ende 2014 zu beantragen.

Allerdings fordert der Gesetzgeber nun im Gegenzug zu einer Steuerrückerstattung auch unternehmerische Aktivitäten zur Verbesserung der Energieeffizienz und hiermit muss im Kalenderjahr 2013 begonnen werden. Hierbei ist nicht die Umsetzung von konkreten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gemeint, sondern zunächst der Beginn der Einführung eines Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz. Es kann auch ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem nach EMAS eingeführt werden. Manche KMU befürchten hier einen relativ hohen Aufwand auf sich zukommen. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und daher ein alternati

Der Energiespar-Kreis Rhön-Grabfeld ist eine Arbeitsgemeinschaft nach dem KommZG.

Geschäftsführer: Ulrich Leber, Stellvertreter: Wolfgang Pfeiffer, Klaus Balling

VR-Bank Rhön-Grabfeld eG (BLZ 793 630 16), Kto.-Nr. 53996

Sparkasse Bad Neustadt (BLZ 793 530 90), Kto.-Nr. 6809

ves System zugelassen. In der am 05.08.2013 in Kraft getretenen Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) wird in §5 die Nachweisführung für das Antragsjahr 2013 (sog. Einführungsphase) geregelt.

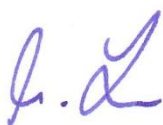
Nun gibt es nach §5 SpaEfV zwei wählbare Ansätze zur Nachweisführung in der Einführungsphase, den horizontalen und den vertikale Ansatz (die Bezeichnungen horizontal und vertikal stammen aus dem Nachweisformular 1449 und werden dort in der Anleitung erläutert).

Beim horizontalen Ansatz wird das alternative System für mindestens 25% des Gesamtenergieverbrauchs (Antragstellung in 2013) eingeführt. Ein Testat ist zum Nachweis erforderlich. Entweder wird ein komplettes Energieaudit nach Anlage 1 des bearbeiteten Teils des Gesamtenergieverbrauchs erstellt oder ein alternatives System nach Anlage 2 Punkt 1 bis 4 eingeführt. Hierfür dürfte es nach Lage der Dinge zu spät sein.

Beim vertikalen Ansatz muss für 2013 u.a. nachgewiesen werden, dass sich die Geschäftsführung verpflichtet hat (schriftlich oder elektronisch) ein alternatives System nach §3 SpaEfV einzuführen. Dies ist entweder ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 mit abschließendem Energieauditbericht oder ein alternatives System gem. Anlage 2 der SpaEfV. Letzteres stellt hinsichtlich des Umfangs und der Tiefe das zunächst einfachere Verfahren dar, denn hier sind die eingesetzten Energieträger mit den Verbräuchen von Anlagen und Geräten zu erfassen, zu analysieren und die Energieeinsparpotenziale zu bewerten. Mindestens einmal jährlich hat sich dann die Geschäftsführung über die Ergebnisse zu informieren und auf dieser Grundlage entsprechende Beschlüsse über Maßnahmen und Termine zu fassen. Zudem ist ein Energiebeauftragter zu benennen, dem die notwendigen Befugnisse zur Erfassung der notwendigen Daten und Informationen erteilt werden. Die Aufgaben des Energiebeauftragten dürfen auch von einem Umweltbeauftragten erfüllt werden. Für den Antrag 2013 ist es darüber hinaus nur notwendig nach Anlage 2 Absatz 1 die Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger durchzuführen.

Bei Fragen zum Spitzenausgleich wenden Sie sich gerne an die IHK Würzburg-Schweinfurt (Ansprechpartnerin: Jacqueline Escher (M.Sc. Geographie), Beraterin Energie und Umwelt, Tel.: 0931 4194-364, E-Mail: jacqueline.escher@wuerzburg.ihk.de). Für weitergehende Energieberatungen können Sie gerne auf den Energiespar-Kreis Rhön-Grabfeld zugehen (Ansprechpartner: Alexander Schaub, Landratsamt Rhön-Grabfeld, Tel.: 09771/94408, E-mail: info@esk-rg.de). Akkreditierte Zertifizierungsstellen für Energiemanagementsysteme, Umweltgutachter, Umweltgutachterorganisationen oder das Hauptzollamthelfen Ihnen ebenso gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Leber
(Geschäftsführer)